**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen**

nach RPO II vom 21. Dezember 2007, geändert durch Artikel-Verordnung vom 17.11.2009

**Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe**

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter gemäß § 13 Abs. 5 u. 6 RPO II**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anwärterin/Anwärter | Familienname, ggf. Geburtsname | Ausbildungsschule (vollständige Anschrift) |
| Vorname | Geburtsdatum |
| Seminar | Prüfung im Sommer  20 | Schulleiterin/Schulleiter |

**Unterrichtseinsatz der Anwärterin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: |
| 2. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: |
| 3. Ausbildungsfach: | Klasse(n): | Wochenstunden: |
| Ggf. 4. Ausbildungsfach (§ 28 Abs. 2): | Klasse(n): | Wochenstunden: |

**Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Fach | Klasse |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung durch die Schulleitung ist § 13 Abs. 5 u. 6 RPO II:**

Abs. 5: Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiter­beurteilung) über die Berufsfähigkeit des Anwärters und beteiligt hierbei die Mentoren. Er sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbil­dern nach § 12 Abs. 2. Er kann ihnen den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Beurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeit­raum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Abs. 6 (Auszug): Die Schulleiterbeurteilung … schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note "ausrei­chend" (4,0) nicht mehr erteilt werden.

**Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 22 RPO II:**

Sehr gut (1) Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen

Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Dabei können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

|  |
| --- |
| **Beurteilung:**  Kompetenzbereich „Unterrichten“ (Planung, Durchführung, Reflexion) |
| Kompetenzbereich „Erziehen“ |
| Kompetenzbereich „Schule mitgestalten“ |

**Bewertung** (nach § 22 RPO II, halbe Noten sind zulässig):

in Worten:  in Ziffern:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum: Unterschrift

**Bitte senden Sie das Original an das Landeslehrerprüfungsamt beim Regierungspräsidium Karlsruhe**

**und eine Kopie an das Staatl. Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.**